

Recht im digitalen Zeitalter

**Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015
in St. Gallen**

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung
der Universität St. Gallen von

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber



Das Kunstwerk auf dem Umschlagbild stammt von Felice Varini «Dix disques évidés plus neuf moitiés et deux quarts», 2014, Acryl und Folien. Es befindet sich im Bibliotheksgebäude der Universität St. Gallen.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Das Copyright liegt bei Felice Varini und der Universität St. Gallen (HSG).

Fotografie: Hannes Thalmann

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-03751-708-6

www.dike.ch

Vorwort

Dem Schweizerischen Juristenverein kommt das Verdienst zu, seit über 150 Jahren mit dem jährlich stattfindenden Juristentag aktuelle juristische Fragestellungen von grundlegender Bedeutung aufzugreifen und zu vertiefen. Wird der Juristentag in einer Universitätsstadt durchgeführt, so gehört es zur schönen Tradition, dass die jeweilige juristische Fakultät als Willkommensgruss eine Festschrift überreicht. Die vergleichsweise junge Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen wünscht dem Juristenverein, dass die älteste Bücherstadt der Schweiz der richtige Ort sei, um die Herausforderungen der Digitalisierung für das Recht in anregender Atmosphäre zu diskutieren.

Im Versuch der Regelung von Lebenssachverhalten formt das Recht seit jeher Institute aus, von denen es wiederum rückkoppelnd beeinflusst wird. Nicht unvermutet verändert das Recht daher die sich durch Digitalisierung kontinuierlich transformierende Realität, kann sich selbst der Digitalisierung aber auch nicht entziehen. Die Digitalisierung verändert dabei nicht nur die Formen des Rechtsverkehrs, sondern die Substanz des Rechts an sich. Betroffen von Digitalisierungsvorgängen sind damit neben dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht auch die Arbeit des Rechtsforschers und Rechtspraktikers sowie die rechtswissenschaftliche Ausbildung. Als Lebensvorgang perforiert und überwindet die Digitalisierung dogmatische Grenzen, was die aus verschiedensten Rechtsgebieten stammenden Beiträge dieser Festschrift deutlich veranschaulichen. Gleichsam stehen diese Beiträge auch für die Diversität der Dozierenden der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität St. Gallen und die Vielfalt ihrer Forschungsfragen.

Die vielen facettenreichen Beiträge haben der Herausgeberschaft die Festlegung einer systematischen Ordnung nicht leicht gemacht. Sie hat sich schliesslich für eine Reihung der Beiträge nach Rechtsgebieten entschieden, im Wissen darum, dass diese Ordnung weder die perfekte noch einzig mögliche darstellt.

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung ist allen, die einen Beitrag zu dieser Festgabe geleistet haben und damit ihre Verbundenheit mit der Universität St. Gallen zum Ausdruck bringen, zu grossem Dank verpflichtet.

Gedankt sei an dieser Stelle besonders Frau Fiona Savary, die im Bereich des Informationsrechts promovieren wird und diese Festgabe daher kompetent betreuen konnte. Frau Anita Samyn hat vor allem zu Beginn das Projekt koordiniert und so zu dessen erfolgreichem Abschluss beigetragen. Die an ihn gestellten, hohen Erwartungen vollumfänglich erfüllt hat auch Bénon Eugster vom Dike Verlag, der für die Druck-

legung und rechtzeitige Fertigstellung der Festgabe besorgt war. Danken möchten wir sodann dem Rektorat der Universität St. Gallen für die grosszügige finanzielle Unterstützung dieses Projekts.

St. Gallen, im Juni 2015

Für die Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen

Lukas Gschwend

Peter Hettich

Markus Müller-Chen

Benjamin Schindler

Isabelle Wildhaber

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Autoren	XIII
<i>Lukas Gschwend / Roland Kley</i>	1
Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen Von den Anfängen bis heute	
Grundlagen	
<i>Herbert Burkert / Peter Hettich / Florent Thouvenin</i>	49
Eine kritische Geschichte des Informationsrechts Erlebte, bevorstehende und versäumte Paradigmenwechsel	
<i>Jacqueline Gasser-Beck / Vito Roberto / Roman Schister</i>	73
Rechtswissenschaftliche Lehre im digitalen Zeitalter	
<i>Urs Gasser / Jens Drolshammer</i>	83
The Brave New World of (Swiss) Law Contours of a Framework and Call for a Strategy to Shape Law's Digital Revolution	
<i>Alois Riklin</i>	107
Demokratische Erfindungen	
<i>Matthias Schwaibold</i>	119
Geschichtskorrektur Allmachtsansprüche des Rechts der Gegenwart	
<i>Caroline Walser Kessel</i>	145
Visualisierung des Rechts im digitalen Zeitalter Wie Kinder und Jugendliche zu Rechtsinformationen gelangen	

Wirtschaftsrecht

Urs Bertschinger 167

Aktienrecht im digitalen Zeitalter

Sabine Kilgus 203

IT: Das immer wieder neue Risiko im Finanzmarktrecht

Dimensionen der digitalen Revolution

Brigitta Kratz 225

Die Energiewirtschaft wird digital

Überlegungen zu Smart Grids aus regulatorischer Sicht

Roland Müller 249

Verwaltungsrat im digitalen Zeitalter

Fiona Savary 273

Regulierung von Internetplattformen

Anwendbarkeit und Grenzen heutiger Regulierungsansätze

Leo Staub 293

Disruptive Technologies Call for New Business Models in the Market for Legal Services

Thomas Werlen / Jonas Hertner 315

Crowdfunding nach Schweizer Art

Rückbesinnung auf die Prinzipien der Kapitalmarktregulierung

Vertragsrecht

Andreas Furrer 333

Auf dem Weg zu elektronischen Wertpapieren

Stand der Entwicklung in den einzelnen Transportmodalitäten

Thomas Geiser 373

Darf die Arbeitgeberin den Bewerber googeln?

Caroline Kirchschräger 387

Zumutbare Kenntnisnahme von Online-AGB

Reflexionen ausgehend von BGE 139 III 345 ff.

Isabelle Wildhaber / Silvio Hänsenberger 399

Kündigung wegen Nutzung von Social Media

Wenn Arbeit und Privatleben kollidieren

Internationales, europäisches und transnationales Recht

Patricia Egli 433

Informationsfreiheit und Privatsphäre

Unter besonderer Berücksichtigung der Tromsø-Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Bardo Fassbender 449

Heinrich Triepel und die Anfänge der dualistischen Sicht von «Völkerrecht und Landesrecht» im späten 19. Jahrhundert

Myriam Senn 471

Digitales Recht zwischen privatem und staatlichem Recht

Franz Zeller 483

Wegweiser im digitalen Dickicht?

Strassburger Vorgaben zur öffentlichen Online-Kommunikation

Öffentliches Recht

Ulrich Cavelti 509

Von der Weihnachtsgeschichte zu den E-Taxes – eine Zeitreise der Steuererklärung

Christoph Errass 521

Internetbasierte Chemikalienwissensdistribution im Rahmen der REACH-Verordnung

Lucien Müller 541

«Eigenverantwortung» am Beispiel der privaten Internetnutzung

Verfassungsrechtliche Aspekte

Raoul Stocker 571

Herausforderungen bei der Gewinnbesteuerung von Unternehmen in der digitalen Wirtschaft

Jan Scheffler / Benedikt van Spyk 587

Rechtsverbindliche Publikation von Erlassen im Internet

Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Strafrecht

Marc Forster 615

Marksteine der Bundesgerichtspraxis zur strafprozessualen Überwachung des digitalen Fernmeldeverkehrs

Probleme der grenzüberschreitenden Strafverfolgung bei Delikten über soziale Netzwerke und den mobilen Internetverkehr

Thomas Hansjakob 637

Einsatz von GovWare in der Strafverfolgung

Zu Notwendigkeit und Anwendungsbereich von Art. 269^{ter} StPO

Othmar Strasser 653

Elektronische Aktenevidenz von Banken an Strafuntersuchungsbehörden

Verfahrens- und Gerichtsorganisationsrecht

Beat Brändli 685

Digitale Revolution und die einhergehende prozessuale Beweisproblematik

<i>Martin Kaufmann</i>	703
E-Evidence in der Schweiz	
Ein US-amerikanischer Fall, übertragen auf schweizerische Verhältnisse	
<i>Tabea Lorenz / Markus Müller-Chen</i>	725
Per Mausclick zum Gerichtsstand	
Gerichtsstandsvereinbarungen im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr	
<i>Benjamin Schindler</i>	741
Justizöffentlichkeit im digitalen Zeitalter	
<i>Meinrad Vetter / Daniel Peyer</i>	759
Bekannte Tatsachen – unter besonderer Berücksichtigung des Internets	
Eine zivilprozessuale Analyse	

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Bertschinger Urs

Dr. iur., Rechtsanwalt, Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Brändli Beat

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität St. Gallen

Burkert Herbert

Dr. iur., Titularprofessor i.R. für Öffentliches Recht, insbesondere Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität St. Gallen

Cavelti Ulrich

Dr. iur., Titularprofessor i.R. für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, ehem. Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen

Drolshammer Jens

Dr. iur., M.C.L., Rechtsanwalt, Titularprofessor i.R. für Angloamerikanisches Recht sowie Rechtsgeschäftsplanung und -gestaltung an der Universität St. Gallen

Egli Patricia

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Assistenzprofessorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität St. Gallen, Ersatzrichterin am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Errass Christoph

Dr. iur., Advokat, Titularprofessor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, Gerichtsschreiber am Schweizerischen Bundesgericht

Fassbender Bardo

Dr. iur., LL.M., Professor für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen

Forster Marc

Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen, wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht

Furrer Andreas

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Luzern, Privatdozent für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität St. Gallen

Gasser-Beck Jaqueline

lic. iur., eMBA HSG, Geschäftsführerin Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen (IRP-HSG)

Gasser Urs

Dr. iur., LL.M., Professor of Practice, Harvard Law School

Geiser Thomas

Dr. iur., Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, nebenamtlicher Bundesrichter

Gschwend Lukas

Dr. iur., Professor für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht an der Universität St. Gallen, Titularprofessor für Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich

Hänsenberger Silvio

M.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, wissenschaftlicher Assistent des Profilbereichs Unternehmen – Recht, Innovation, Risiko an der Universität St. Gallen

Hansjakob Thomas

Dr. iur. et lic. oec., Lehrbeauftragter für Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

Hertner Jonas

MLaw, Doktorand bei PD Dr. Thomas Werlen an der Universität St. Gallen

Hettich Peter

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts an der Universität St. Gallen

Kaufmann Martin

Dr. iur., Honorarprofessor für Zivilverfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Vizepräsident des Kreisgerichts See-Gaster

Kilgus Sabine

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Titularprofessorin für Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen, Privatdozentin für Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Finanzmarktrecht an der Universität Zürich

Kirchschläger Caroline

Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Ersatzrichterin am Kantons- und Handelsgericht St. Gallen

Kley Roland

Dr. rer. publ., D. Phil., Professor für Politikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Internationalen Beziehungen an der Universität St. Gallen

Kratz Brigitta

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Dozentin für Energierecht an der ZHAW, Vizepräsidentin Eidg. Elektrizitätskommission ECom

Lorenz Tabea

M.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Müller-Chen an der Universität St. Gallen

Müller Lucien

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Bundesstaatsrecht an der Universität St. Gallen

Müller Roland

Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftfahrtrecht an der Universität St. Gallen, Titularprofessor für Arbeitsrecht an der Universität Bern

Müller-Chen Markus

Dr. iur., Rechtsanwalt, Professor für Privatrecht, Internationales Privat- und Handelsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität St. Gallen

Peyer Daniel

lic. iur., Advokat, Ersatzrichter und Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Aargau

Riklin Alois

Dr. iur., Professor i.R. für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen

Roberto Vito

Dr. iur., LL.M., Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Savary Fiona

M.A. HSG in Rechtswissenschaft, wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen

Scheffler Jan

Dr. rer. publ. et M.A. HSG, Stv. Leiter Recht und Legistik des Kantons St. Gallen

Schindler Benjamin

Dr. iur., MJur, Rechtsanwalt, Professor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen

Schister Roman

B.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Schwaibold Matthias

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Informations- und Medienrecht an der Universität St. Gallen

Senn Myriam

Dr. rer. publ., LL.M., Privatdozentin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen

Staub Leo

Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Stocker Raoul

Dr. iur. HSG, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte, Lehrbeauftragter für Steuerrecht und Transferpricing

Strasser Othmar

Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, Richter am Handelsgericht Zürich

Thouvenin Florent

Dr. iur., Rechtsanwalt, Assistenzprofessor (tenure track) für Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität Zürich

van Spyk Benedikt

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Bundesstaatsrecht an der Universität St. Gallen, Vizestaatssekretär und Leiter Recht und Legistik des Kantons St. Gallen

Vetter Meinrad

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter, Vizepräsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau

Walser Kessel Caroline

Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen

Werlen Thomas

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Privatdozent für Finanz- und Kapitalmarktrecht an der Universität St. Gallen

Wildhaber Isabelle

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Professorin für Privat- und Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts an der Universität St. Gallen

Zeller Franz

Dr. iur., Lehrbeauftragter für Öffentliches Medienrecht an den Universitäten St. Gallen, Bern und Basel, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundesamt für Kommunikation

Visualisierung des Rechts im digitalen Zeitalter

Wie Kinder und Jugendliche zu Rechtsinformationen gelangen

CAROLINE WALSER KESSEL

Inhaltsübersicht

I.	Einführung	145
II.	Grundlagen der Visualisierung des Rechts	146
	1. Kurze Darstellung der Entwicklung der Rechtsvisualisierung	146
	2. Rechtsvisualisierung vor neuen Aufgaben im digitalen Zeitalter	148
III.	Das Projekt «Child-friendly Justice 2020» als Anwendungsfall für digitale und visualisierte Rechtsinformation für Kinder und Jugendliche	150
	1. Das völkerrechtliche Umfeld des Projekts «Child-friendly Justice 2020»	150
	a) UN-Kinderrechte und Europäische Kinderrechtscharta	150
	b) Richtlinien des Europarats von 2012	151
	2. Die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz	153
	a) Tendenzen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung	153
	b) Tendenzen im Alltag und in der Schule	155
	3. Generelle Darstellung des Projekts «Child-friendly Justice 2020»	156
	4. Das Wissensportal für Kinder und Jugendliche	159
	a) Rechtliche Inhalte	159
	b) Darstellungsweisen	159
IV.	Schlussfolgerungen: Visualisierung als Chance für bessere Rechtsinformation von Kindern und Jugendlichen	164

I. Einführung

Wie kommt man auf die Idee, sich zu fragen, wie Kinder und Jugendliche zu Rechtsinformationen gelangen? Weshalb soll Visualisierung dabei eine Rolle spielen? Interessieren sich denn Kinder und Jugendliche überhaupt für den Themenbereich Recht? Können Sie etwas damit anfangen? Dazu gibt es eine klare Antwort: Kinder und Jugendliche haben ein ausgeprägtes Gerechtigkeits- und Fairnessverständnis. Sie können sehr wohl rechtliche Fragen lösen, kennen unsere allgemeinen Rechtsprinzipien und sind sogar in der Lage, selber Rechtsnormen bildhaft darzustellen. Dies wurde in den Jahren 2002 bis 2007 in Zürich im Rahmen der Studie «Fair Play» mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren erforscht.¹

¹ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung der Studie Fair Play im Beitrag von WALSER KESSEL CAROLINE/ CRESPO MARIA, Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder – Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeitsinns, in: Jusletter vom 24. August 2009, Bern 2009.

Da der Alltag von Kindern und Jugendlichen zunehmend verrechtlicht wird, ist es wichtig, dass diese sich – zumindest in groben Zügen – in denjenigen Rechtsgebieten auskennen, die sie direkt betreffen. Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu erreichen, muss man Kanäle brauchen, die von ihnen benützt werden, und die Informationen in einer Form vermitteln, welche sie altersadäquat anspricht. Das im Folgenden dargestellte Projekt «Child-friendly Justice 2020» versucht dies auf pionierhafte Weise umzusetzen.

II. Grundlagen der Visualisierung des Rechts

1. Kurze Darstellung der Entwicklung der Rechtsvisualisierung

Ein kurzer rechtshistorischer Überblick soll den Einstieg in das noch nicht sehr bekannte Fachgebiet der Rechtsvisualisierung erleichtern. Eine grobe Einteilung dieses Fachgebietes unterscheidet zuerst einmal grundsätzlich zwischen Bildern im Recht (Rechtsvisualisierung, bildhafte Darstellung von Rechtsnormen, sog. Rechtsnormbilder) und Bildern vom Recht (Darstellungen von Prozessen, Richtern, Gerechtigkeitsgöttinnen usw. in der Kunst).² Die Darstellung des Rechts (und damit von Rechtsnormen) mit Hilfe von Bildern hat eine lange Tradition. Schon im Mittelalter wurde der Sachsenspiegel (1220–1230), eine Sammlung des Volksrechts, durch EIKE VON REPGOW geschaffen, zuerst auf Latein, dann in niederdeutscher Sprache, und reich illustriert. Man könnte gleichsam von einem Rechtsbilderbuch sprechen. Der Sachsenspiegel enthält das Landrecht (Gewohnheitsrecht eines Bauernvolkes) und das Lehensrecht (Ordnung des Adels) und hatte bald die Bedeutung eines Gesetzbuches. Er fand grosse Verbreitung.³ Die Oldenburger, Wolfenbütteler und Heidelberger Bilderhandschriften sind beispielhaft und wurden von BRUNSCHWIG⁴ ausführlich analysiert. Diese Arbeit bildet denn auch einen wesentlichen Grundstein der neuen Fachrichtung Rechtsvisualisierung beziehungsweise Visuelles Recht oder Multisensorisches Recht.

Die Bilderfreundlichkeit des Mittelalters hängt mit der mangelnden Bildung breiter Volksmassen zusammen. Nur wenige Menschen konnten lesen und schreiben. Die Bibel wurde durch die Kirchenfenster und Altarbilder illustriert. Mit dem Aufkommen der gedruckten Bücher (Luther-Bibel) und mit der damit einhergehenden Verbesserung der Bildung nahm die Bedeutung der Bilddarstellungen (auch im Recht) ab.

² RÖHL KLAUS F./RÖHL HANS CHRISTIAN, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl. Köln 2008, S. 20.

³ WESEL UWE, *Geschichte des Rechts, von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 4. Aufl. München 2014, S. 312 ff.

⁴ BRUNSCHWIG COLETTE R., *Visualisierung von Rechtsnormen – Legal Design*, Zürich 2001, S. 154 ff.

Bücher wurden für breitere Massen erschwinglich.⁵ Erst mit der Entwicklung der zunehmenden Verrechtlichung technischer Bereiche wie z.B. des Umwelt-, Bau- und Raumplanungsrechts fanden wieder Tabellen, Pläne und Skizzen Einzug in das Gesetz. Gewisse technische Details lassen sich fast nur noch mit Skizzen oder Plänen verständlich machen.⁶ Ganz allgemein kann man von einem «pictorial turn» oder «visual turn» sprechen.⁷ Ungefähr seit den 1990er Jahren nimmt das Interesse der juristischen Fachwelt an Illustrationen verschiedenster Art wieder zu. Texte in klassischen juristischen Standardwerken werden vermehrt gegliedert mittels Fettdruck, Unterstreichungen, Punkten. Lehrbücher mit Tabellen oder Schaubildern, mit Comics usw. sind im Vormarsch. Entscheidungsbäume, Blöcke und Flussdiagramme sind üblich.⁸ Es befassen sich auch diverse Forschungsprojekte mit der Frage, inwieweit Bilder dem Rechtsunterricht dienlich sind.⁹ In Deutschland haben RÖHL et al.¹⁰ Pionierarbeit geleistet mit der Studie «Recht anschaulich». Das Fazit der Autoren ist eher negativ. Als spezifisches Problem hätte sich sehr schnell die Frage der Menge oder gar Vollständigkeit der Illustrationen und ihre Relation zum Text erwiesen. Eine durchgehende Illustration mit realistischen Bildern benötige sehr viel Platz und wirke schnell unverhältnismässig. Man könne auch nicht verhehlen, dass die intensive Beschäftigung mit den Bildern die Autoren von den eigentlichen Rechtsfragen abgelenkt, wenn nicht gar fortgelockt habe. So kommen sie zum Schluss, dass es darauf ankomme, sich bei der Visualisierung zu beschränken. Nicht durchgehende Illustration, sondern visuelle Reize an geeigneter Stelle, könnten der richtige Weg sein.¹¹ Schon seit 1996, einige Jahre bevor WALSER KESSEL mit der Studie «Fair Play» begann, verwendete sie unabhängig von parallel verlaufenden Visualisierungstendenzen selber hergestellte Bilder im Comicstil in ihren juristischen Vorlesungen und Kursen an Berufsschulen, Fachhochschulen und an der Universität. Sie kann sich den kritischen Schlussfolgerungen RÖHLS und seines Forschungsteams nur teilweise anschliessen, denn ihre Erfahrungen beim

⁵ Zum Verhältnis Recht und Bild vgl. BOEHME-NESSLER VOLKER, *Visualisierung des Rechts – Chancen und Risiken – Rechtstheoretische Anmerkungen zum Einfluss der Bilder auf das Recht*, in: E. Hilgendorf (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Berlin 2005, S. 141 ff. sowie BOEHME-NESSLER VOLKER, *BilderRecht – Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts – Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*, Heidelberg 2009.

⁶ BRUNTSCHWIG, (Fn. 4), S. 150 f.

⁷ BRUNTSCHWIG COLETTE R., *On visual law – legal communication practices and their scholarly exploration*, in: *Zeichen und Zauber des Rechts Festschrift für Friedrich Lachmayer*, Bern 2014, S. 900 ff.

⁸ Vgl. RÖHL/RÖHL (Fn. 2), S. 20 ff.

⁹ BRUNTSCHWIG COLETTE R., *Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekanntes Feldes*, in: *MMR – Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht*, 2009, Bd. 1, S. IX.

¹⁰ RÖHL et al., *Das Projekt «Recht anschaulich»*, in: E. Hilgendorf (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Berlin 2005, S. 51 ff.

¹¹ RÖHL et al. (Fn. 10), S. 56.

Unterrichten sind mehrheitlich positiv. Die Visualisierungen helfen, komplexe Sachverhalte und Rechtsfragen sowie die Herleitung der Falllösung besser zu verstehen wie auch die Aufmerksamkeit der Studierenden zu erhöhen. Dies besonders dann, wenn an Stelle vorgefertigter Darstellungen die Bilder direkt vor dem Auditorium auf die Folie gezeichnet werden.¹²

Zusammenfassend kann auf BRUNDSCHWIG verwiesen werden, welche die bisherige und zukünftige Entwicklung der Rechtsvisualisierung und des visuellen Rechts im Jahr 2014 umfassend dargestellt hat.¹³

2. Rechtsvisualisierung vor neuen Aufgaben im digitalen Zeitalter

Dass Visualisierung des Rechts das adäquate Mittel ist, um eine Vielzahl unterschiedlichster Menschen verschiedenen Alters zu erreichen, liegt daran, dass es universale Kompositionsregeln für Bilder gibt, wie BOEHME-NESSLER feststellt.¹⁴ Somit ist die bildhafte Darstellung des Rechts die angemessene Methode, um universelle Rechtsgrundsätze einem völlig heterogenen Adressatenkreis näherzubringen. Mittels Visualisierung soll also versucht werden, die Bedeutung des Rechts durch Ansprechen einer bisher wenig mit Recht befassten Gesellschaftsgruppe wie Kinder und Jugendliche zu verstärken. Und gerade diese heutigen Kinder und Jugendlichen werden die Gesetzgeber von morgen sein.¹⁵

Visualisierung wird im rechtlichen Bereich das grundsätzlich geeignete, klassische Darstellungsmedium Text nie vollständig ersetzen können. Sie wird ergänzend neben die textliche Informationsvermittlung treten und somit, durch das Ansprechen verschiedener Sinne eine gut erinnerbare Auseinandersetzung mit den juristischen Informationen gewährleisten.¹⁶

¹² Vgl. WALSER KESSEL CAROLINE, «Kennst du das Recht?» – Eine Visualisierung des Rechts für Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche, in: Erich Schweighofer/Franz Kummer (Hrsg.), Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts, Tagungsband des 14. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2011, Salzburg 2011, S. 595 ff.

¹³ BRUNDSCHWIG (Fn. 7), S. 899 ff.

¹⁴ BOEHME-NESSLER VOLKER, Unscharfes Recht – Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt, Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 89, Berlin 2008, S. 314.

¹⁵ WALSER KESSEL (Fn. 12), S. 595 ff.

¹⁶ HAHN TAMARA/MIELKE BETTINA/WOLFF CHRISTIAN, Klassifikation von Darstellungsformen in der Rechtsvisualisierung, in: Erich Schweighofer/Franz Kummer/Walter Hotzendörfer (Hrsg.), Transparenz, Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2014, Salzburg 2014, S. 502.

Inwieweit sich Kinder über das Internet oder andere digitale Medien Informationen zu Rechtsfragen verschaffen, ist noch kaum erforscht.¹⁷ Einen guten Überblick über den internationalen Forschungsstand betreffend das Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen, und wie sie mit den gewonnenen Informationen umgehen, gibt die Arbeit von GASSER et al. aus dem Jahr 2012.¹⁸ Die besprochenen Studien befassen sich mit der formellen und materiellen Mediennutzung. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich Kinder und Jugendliche Informationen off- und online beschaffen, aber auch mittels persönlicher Ressourcen. Webseiten mit umfassendem Informationsgehalt und vielen visuellen Elementen werden bevorzugt. Beratung wird vor allem im medizinischen Bereich gesucht, über die Abfrage rechtlicher Informationen kann nichts ausgesagt werden. Dies könnte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass es sozusagen keine entsprechenden Webseiten für Kinder und Jugendliche gibt.¹⁹ Das Verhalten bei der Informationsbeschaffung ist stark abhängig von kontextuellen und demographischen Variablen wie Zweck der Suche, Alter, Geschlecht, sozioökonomischer Status und ethnischer Hintergrund.²⁰

Kinder und Jugendliche sind heutzutage die grössten Benutzer von digitalen Medien. Das Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren in der Schweiz wurde von IGEM-digiMONITOR 2014 erfasst. Die Resultate wurden Anfang Dezember 2014 veröffentlicht. Dabei kann man feststellen, dass diese Altersgruppe verschiedene Social Media benützt, vor allem um Kontakte zu knüpfen oder aufrecht zu erhalten, aber auch um Informationen zu erlangen wie Adressen, Telefonnummern oder Fahrpläne. Über 90 % der telefonisch befragten Jugendlichen nutzen demnach täglich das Internet und ihr Smartphone, also deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Bei allen befragten Bevölkerungsgruppen wird als häufigste Aktivität der Besuch von Websites angegeben.²¹ Eine weitere Studie wird seit 2010 an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften im Auftrag von Swisscom durchgeführt (JAMES-Studie). Dabei konnte festgestellt werden, dass mo-

¹⁷ Vgl. WALSER KESSEL CAROLINE, Kinder finden das Gesetz: Transparentes Recht für Kinder – Child-friendly Justice dank Visualisierung, in: Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter (Hrsg.), *Transparenz*, Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2014, Salzburg 2014, S. 486.

¹⁸ GASSER URS et al., *Youth and Digital Media: From Credibility to Information Quality*, Berkman Center for Internet & Society 2012, <<http://ssrn.com/abstract=2005272>>, besucht am 19.12.2013.

¹⁹ Vgl. als nicht besonders gelungenes Beispiel die Webseite <www.lawforkids.org> aus den USA.

²⁰ GASSER et al. (Fn. 18), S. 8 ff.

²¹ CUSTER UELI, *Kein Leben ohne Internet und Smartphone – Neue Daten zur Geräte- und Mediennutzung der Jungen*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 280 vom 2. Dezember 2014, S. 54. Die Originaldaten wurden der Autorin als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.

bile Geräte immer mehr Funktionen vereinen und vermehrt unlimitierten Zugang zum mobilen Internet bieten, und dass daher diese immer weniger oft im Sinne ihrer Ursprungsfunktion eingesetzt werden. Das mobile Surfen im Internet hat am stärksten zugenommen.²²

Somit kann man einmal mehr aufgrund dieser neuesten Erhebungen schliessen, dass ein Webportal mit visualisierten rechtlichen Inhalten und Informationen für Kinder und Jugendliche, wie es das Projekt «Child-friendly Justice 2020» aufbaut, gute Chancen hat, rege benützt zu werden und seinen Zweck zu erfüllen.²³

III. Das Projekt «Child-friendly Justice 2020» als Anwendungsfall für digitale und visualisierte Rechtsinformation für Kinder und Jugendliche

1. Das völkerrechtliche Umfeld des Projekts «Child-friendly Justice 2020»

Die Grundlagen des Projekts «Child-friendly Justice 2020» liegen nicht im nationalen, schweizerischen Recht, sondern im Völkerrecht. Massgebend sind die UN-Kinderrechte, die Europäische Kinderrechtscharta und die Empfehlungen des Europarats, seines Ministerrats und Ministerkomitees. Die Schweiz als Mitgliedstaat der UN und des Europarats ist eines der ersten Länder, das daran ist, die Ideen der Child-friendly Justice im Sinne des Völkerrechts umzusetzen.

a) UN-Kinderrechte und Europäische Kinderrechtscharta

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Sie trat am 2. September 1990 in Kraft. Inzwischen haben sie alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der USA und Somalia – ratifiziert. In der Schweiz wurde die Kinderrechtskonvention am 24. Februar 1997 mit fünf Vorbehalten ratifiziert und trat am 26. März 1997 in Kraft. Einzelne dieser Vorbehalte wurden inzwischen zurückgezogen. Die Schweiz hat das 1. Fakultativprotokoll im Jahr 2000 ratifiziert und das 2. Fakultativprotokoll im Jahr 2006.²⁴

²² Vgl. «87 Prozent der Jugendlichen surfen mobil im Web», in: impact zhaw, Nr. 27 Dezember 2014, S. 7 (Bericht zur JAMES-Studie, Studienleiter Daniel Süss), <<http://www.psychologie.zhaw.ch/james>>.

²³ Vgl. Fn. 17.

²⁴ <<http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=15>>.

b) Richtlinien des Europarats von 2012

Der Europarat hat am 15. Februar 2012 seine Strategie für Kinderrechte 2012 bis 2015 mit vier Schwerpunkten verabschiedet:

- Kinderfreundlicher Service Publique (in den Bereichen Justiz, Gesundheit und Sozialdienste);
- Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder (unter Einschluss der sexuellen Gewalt, Kinderhandel, Körperstrafe und Gewalt an Schulen);
- Gewährleistung der Rechte von Kindern in vulnerablen Situationen (z.B. Kinder mit Behinderungen, Kinder in Haft, Fremdplatzierte Kinder, Migranten- oder Roma-Kinder);
- Förderung der Partizipation von Kindern.²⁵

Auch das Ministerkomitee und der Ministerrat des Europarats haben 2012 die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verabschiedet. Sie vervollständigen die geltenden europäischen und internationalen Instrumente zum Kinderrechtsschutz und sind Teil des Programms des Europarats «Ein Europa für und mit Kindern bauen» (Building a Europe for and with Children).²⁶

Die wichtigsten Punkte des europäischen Child-friendly Justice-Programms sind die folgenden:

Information und Beratung über das Verfahren und die verfahrensmässigen Rechte vor, während und nach dem Prozess sowie Schutz der Privatsphäre und der Familie. Die Akteure (Richter, Beamte, Anwälte) sollen kindergerecht ausgebildet werden und es soll ein interdisziplinärer Ansatz gewählt werden. Die Kinder sollen ein Recht auf Vertretung und Anhörung im Verfahren haben und bestmöglichen Schutz geniessen. Besonders wichtig für unser Thema der visualisierten Rechtsinformation für Kinder und Jugendliche im digitalen Zeitalter sind folgende Punkte (die zum Teil im Originalwortlaut wiedergegeben werden):

Die Kinder sollen in kindergerechter Weise informiert werden:

«2. The information and advice should be provided to children in a manner adapted to their age and maturity, in a language which they can understand and which is gender- and culture-sensitive. [...]

²⁵ Fn. 24.

²⁶ Fn. 24.

4. *Child-friendly materials containing relevant legal information should be made available and widely distributed, and special information services for children such as specialised websites and helplines established.»*²⁷

Das Verfahren soll kindergerecht durchgeführt werden. Die Sprache, die Räumlichkeiten, die gesamte Atmosphäre soll dem Kind angepasst sein:

«5. *Organisation of the proceedings, child-friendly environment and child-friendly language [...]*

54. *In all proceedings, children should be treated with respect for their age, their special needs, their maturity and level of understanding, and bearing in mind any communication difficulties they may have. Cases involving children should be dealt with in non-intimidating and child-sensitive settings.*

55. *Before proceedings begin, children should be familiarised with the layout of the court or other facilities and the roles and identities of the officials involved.*

56. *Language appropriate to children's age and level of understanding should be used. [...]*

61. *Court sessions involving children should be adapted to the child's pace and attention span: regular breaks should be planned and hearings should not last too long. To facilitate the participation of children to their full cognitive capacity and to support their emotional stability, disruption and distractions during court sessions should be kept to a minimum.*

62. *As far as appropriate and possible, interviewing and waiting rooms should be arranged for children in a child-friendly environment.*

63. *As far as possible, specialist courts (or court chambers), procedures and institutions should be established for children in conflict with the law. This could include the establishment of specialised units within the police, the judiciary, the court system and the prosecutor's office.»*²⁸

Wichtig ist auch die weitere Umsetzung, wissenschaftliche Bearbeitung und Förderung der Grundsätze der Child-friendly Justice in den Mitgliedstaaten des Europarats. Es wird den Mitgliedstaaten zudem nahegelegt, die Umsetzung der Empfehlungen durch Anpassungen der Gesetze sowie durch eine Nachhaltigkeits-Kontrolle zu fördern und voranzutreiben.²⁹

²⁷ GUIDELINES OF THE COMMITTEE OF MINISTERS OR THE COUNCIL OF EUROPE ON child-friendly Justice and their explanatory memorandum of 17th November 2010, edited 31st May 2011, S. 5 ff.

²⁸ Vgl. Fn. 27.

²⁹ Vgl. Fn. 27.

2. Die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz

Die Situation der Schweiz wird vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR wie folgt kommentiert: «Die Schweiz muss die Kompetenzen der Fachleute in diesem Bereich ausbauen.» Die jüngste Bilanz der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) «Kindern zuhören» hebt die Notwendigkeit hervor, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Verfahrensbeteiligung und -vertretung von Kindern sicherzustellen und die Gesprächsführung mit Kindern dank entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten zu verbessern.³⁰

a) Tendenzen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung

Die Stellung der Kinder und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Gesetzesrevisionen verstärkt. Das Anfang 2013 in Kraft getretene neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht eine Vielzahl von abgestuften, massgeschneiderten Massnahmen vor, die von einer Fachbehörde erlassen werden.³¹ Dabei sollen die Kinder miteinbezogen werden. Sie haben auch ein Recht auf Anhörung. Die Massnahmen können von einer ambulanten Familienberatung und -betreuung bis hin zum Obhutsentzug, d.h. zur Fremdplatzierung des Kindes in einer geeigneten Institution oder Pflegefamilie gehen.³² Der Kinderschutz wirkt aber auch über den Familienbereich hinaus. So ist auch in der Schule dem Kindeswohl Sorge zu tragen.³³

Lassen sich verheiratete Eltern scheiden, sind die Kinder ebenfalls stark betroffen. Seit der Revision des Scheidungsrechts in der Schweiz (2000) haben die Kinder ab ca. sieben Jahren ein Recht auf Anhörung bezüglich der sogenannten «Kinderbelangen» der Scheidung wie Obhut, Sorge und Besuchsrecht.³⁴ Es wird aber von den Gerichten nur spärlich von der Anhörung Gebrauch gemacht, weil die Richter sich oft unsicher fühlen, ein solches Gespräch mit einem Kind zu führen. Sie dürfen nämlich die An-

³⁰ <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/NGO_Report_CRC_CRNetworkSwitzerland_German.pdf> bzw. <www.ekkj.admin.ch>, besucht am 30.1.2015.

³¹ Über die aktuelle Situation nach der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere bezüglich der Einführung von Fachbehörden und der verbindlicheren Verfahrensbestimmungen siehe HÄFELI CHRISTOPH, Zwei Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Erfolgs- und Risikofaktoren bei der Umsetzung, in: AJP/PJA 12/2014, S. 1592 ff.

³² HÄFELI CHRISTOPH, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht – mit einem Exkurs zum Kinderschutz, Bern 2013, § 38 II Rz. 38.13.

³³ BREITSCHMID PETER, Die Wirkungen des Kindesverhältnisses, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I – Art. 1–456 ZGB, 4. Aufl. Basel, 2010, Art. 307 ZGB Rz. 1 ff. bzw. 11 ff.

³⁴ Art. 144 aZGB, neu geregelt in Art. 298 ZPO für die Scheidung, Art. 314a ZGB für den Kinderschutz.

hörung, ausser in Ausnahmefällen (sehr kleine Kinder, besondere Belastungssituationen), nicht an eine Fachperson delegieren, sondern sollten sich einen persönlichen Eindruck verschaffen.³⁵ Meist wird es jedoch so gehandhabt, dass der Richter das Kind anruft oder anschreibt und es einlädt, sich zur Anhörung anzumelden. Es wird ihm auch angeboten, schriftlich darauf zu verzichten, was oft geschieht, wenn die Scheidung einvernehmlich abläuft. Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, die Anhörung systematischer ab dem Vorschulalter durchzuführen. Sowohl die bereits erwähnte Forderung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen³⁶ wie auch die Einführung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung im Jahre 2011 haben wesentlich dazu beigetragen.³⁷ Die Kinderanhörung war denn auch das erste Schwerpunktthema des Projekts «Child-friendly Justice 2020» und wurde 2014 gestartet.

In der Schweiz wurde das Jugendstrafrecht ebenfalls vor einigen Jahren (2007) revidiert. Es ist in einem selbständigen Gesetz geregelt, nicht mehr im allgemeinen Strafgesetzbuch.³⁸ Es geht dabei vor allem um die Erziehung und Betreuung des jugendlichen Straftäters, damit eine Kriminalkarriere verhindert werden kann. Eine ganze Auswahl von Schutzmassnahmen wie Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Massnahmen oder Unterbringung in einer geeigneten Institution ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Daneben kommen aber auch Strafen zur Anwendung, die von einem Verweis bis hin zu bedingten, teilbedingten oder unbedingten Bussen oder gar Freiheitsentzug gehen können. Ziel der Bestrafung ist eine massgeschneiderte Lösung, die erzieherisch und präventiv wirken soll. Auch hier, wie im Kinderschutzrecht, bestehen die involvierten Behörden aus Fachleuten.³⁹

Gleichzeitig wurde die Jugendstrafprozessordnung als eigenständiges Gesetz, neben der allgemeinen Strafprozessordnung für Erwachsene, erlassen. Sie zielt in dieselbe

³⁵ SCHWEIGHAUSER JONAS, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, in: Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), FamKomm Scheidung II, 2. Aufl. Bern 2011, Art. 298 ZPO Rz. 11 ff., insbesondere Rz. 15 ff.

³⁶ <www.skmr.ch/de/themenbereich/kinderpolitik/artikel/p>, besucht am 28.12.2014.

³⁷ Das Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich hat 2014 ein zum Teil illustriertes neues Handbuch für Kinder, Eltern und Betreuer bzw. Gerichtspersonen zum Thema Anhörung herausgegeben. Dieses besteht aus drei separaten Schriften für jede Benutzergruppe, siehe <www.mmi.ch/fachbeitraege/beteiligung-von-kindern.html>, besucht am 28.12.2014.

³⁸ Gesetzesentwurf, Entstehungsgeschichte und Erläuterungen: siehe Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1998 S. 2214 ff.

³⁹ Zum Schweizerischen Jugendstrafrecht im Allgemeinen vgl. das Lehrbuch von AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. Aufl. Bern, 2011 bzw. die Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Fn. 38), S. 2214 ff.

Richtung.⁴⁰ Die Teilnahme des Jugendlichen am Prozess ist die Regel, kann aber zu seinem Schutz beschränkt werden.⁴¹ Da er somit grundsätzlich eine aktive Stellung hat, soll er besonders gut über seine Rechte informiert sein.

Eine weitere gewichtige Neuerung steht an: das Unterhaltsrecht. Kern der Vorlage sind neue Pflichten für ledige Väter: Kinder von nicht verheirateten Paaren sollen beim Unterhalt dieselben Rechte haben wie Kinder von Ehepaaren. Der Bundesrat will im Gesetz verankern, dass jeder Elternteil «nach seinen Kräften» für den gebührenden Unterhalt des Kindes sorgt.⁴²

b) Tendenzen im Alltag und in der Schule

Recht ist in der Schweiz zurzeit kein Schulfach in der Primar- und Sekundarstufe. Grundzüge der Staatskunde werden gegen Ende der Schulzeit behandelt, aber keine Rechtskunde im eigentlichen Sinne. Kinder und Jugendliche kommen höchstens im Rahmen von Präventionskampagnen punktuell mit Rechtsthemen in Kontakt, vorwiegend in den Bereichen Drogenmissbrauch, Strassenverkehr, Cybermobbing usw. Im Gymnasium findet im letzten Jahr vor der Matura innerhalb weniger Lektionen eine Einführung in Wirtschaft und Recht statt. Nur die Wirtschaftsgymnasien vermitteln Grundkenntnisse des Zivil- und öffentlichen Rechts. In der Berufsschule wird lediglich berufsspezifische Rechtskunde (Obligationenrecht, Schuldbetreibungsrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Ehe- und Erbrechts) vermittelt.⁴³ In diesem Zeitpunkt sind die Jugendlichen bereits über 16 Jahre alt. Der noch immer sehr umstrittene, gestraffte und fokussierte neue Lehrplan 21, welcher durch die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Einführung freigegeben wurde, erwähnt lediglich am Rande die Menschen- und Kinderrechte. Einzelne Rechtsgebiete wie Familien- oder Vertragsrecht sind jedoch nicht vorgesehen.⁴⁴ Rechtliche Lehrmittel für diese Schulstufe sind zurzeit nicht geplant.⁴⁵

⁴⁰ NIGGLI ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2010, Vor Art. 1 JStPO.

⁴¹ NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER (Fn. 40), Art. 19 Abs. 2 JStPO Rz. 2 ff.

⁴² Vgl. <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20130101>, besucht am 28.12.2014.

⁴³ Vgl. als Beispiel das Lehrbuch von GEHRIG LUCIEN/HIRT THOMAS, Rechtskunde Grundlagen mit Repetitionsfragen und Antworten, 6. Aufl. 2013.

⁴⁴ <www.lehrplan.ch/sites/default/files/2013-06-25_rahmeni>, Medienmitteilung vom 7. November 2014, eingesehen am 28.12.2014.

⁴⁵ Siehe z.B. die Webseite des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich <www.lehrmittelverlag-zuerich.ch>. Das Sachbuch «Kennst du das Recht» von WALSER KESSEL CAROLINE, wurde von den Schulen nicht ins Programm aufgenommen.

Dabei wäre es eine grosse Chance für alle Beteiligten, wie Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und (Polizei-)Behörden, wenn sich das Fach Recht an den Schulen etablieren würde. Alle Kinder der entsprechenden Jahrgänge würden erreicht. Durch die in der Schule mögliche kreative Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen mittels Zeichnungen, Figuren, Liedern, Gedichten, Theaterstücken im Kunst- und Zeichen-, Musik- und Deutschunterricht würden ganz neue Dimensionen für das Verständnis des gesellschaftlichen Zusammenlebens und seiner Regeln eröffnen. So würde Rechtsvisualisierung zu einer Selbstverständlichkeit.

Sollten Rechtsinformationen hingegen vermehrt digitalisiert und damit auch fast zwangsläufig visualisiert werden und somit von den Kindern und Jugendlichen über die verschiedensten Kanäle erreicht werden können, würde sich die Situation (auch ohne Zutun der Schule) wahrscheinlich stark verbessern. Das nachfolgend dargestellte Projekt «Child-friendly Justice 2020» ist ein erster Schritt in diese Richtung.

3. Generelle Darstellung des Projekts «Child-friendly Justice 2020»

Das schweizerische Programm «Child-friendly Justice 2020», durchgeführt vom Verein KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ (KiAN) und unterstützt von Bund, Kantonen und namhaften Stiftungen, baut auf den Leitlinien des Europarats für eine kindergerechte Justiz auf.⁴⁶ KiAN wurde 2006 gegründet mit dem Fokus Aus-, Fort- und Weiterbildung für Kinderanwältinnen und -anwälte und deren Qualifizierung für die Rechtsvertretung von Kindern. Zunehmend erhielt der Verein Anrufe von Kindern und Jugendlichen, deren Umfeld und Fachpersonen. 2013 entschied der Verein, sich dafür einzusetzen, dass die Schweiz bis 2020 die Leitlinien des Europarates für eine kindergerechte Justiz umsetzt. 2013/14 wurde die Website neu lanciert. Jeder der drei Geschäftsbereiche «Kinder & Jugendliche», «Behörden & Gerichte» und «KinderanwältInnen» wurde zielgruppenspezifisch gestaltet. Der Bereich für Kinder und Jugendliche wurde visuell und in der Navigation auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Einfache Schritte führen durch die Seiten und vermitteln Informationen in kindgerechter Sprache. Kinder und Jugendliche fühlen sich insbesondere durch die visuelle Darstellung angesprochen und stellen ihre Fragen über das Kontaktformular oder melden sich telefonisch. Die jüngste Generation, die sogenannten Digital Natives, sind sehr versiert mit modernen Technologien und dementsprechend auch sehr kreativ: Wenn z.B. das Schreiben unangenehm ist, wird eine Audiobotschaft geschickt. KiAN wird die Website in den nächsten Jahren mit Nutzung von Multimedia und der Anwendung von visuellem

⁴⁶ Die folgenden Ausführungen basieren auf direkten Auskünften der Geschäftsleitung von KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ (KiAN).

Recht weiter ausbauen. Mittels Social Media werden Kinder und Jugendliche direkt erreicht.

Das kostenlose Wissensportal soll weiter ausgebaut werden und gewährleisten, dass alle Kinder an die sie interessierenden und betreffenden Rechtsthemen und Rechtsinhalte herankommen, unabhängig von allfälligen Schulprogrammen. Diese Informationen sollen ganz verschiedene Rechtsgebiete in Bezug auf behördliche und gerichtliche Verfahren umfassen, wie namentlich Persönlichkeitsrecht, Familienrecht, Kinderschutzrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Schulrecht, internationale Kinderrechte usw. Nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und Rechtsfolgen werden dargestellt. So dann ist geplant, übersichtliche Informationen über Beratungsmöglichkeiten, Institutionen und Hilfswerke über das Internet zugänglich zu machen.

Auf dieser Plattform sollen die Kinder auch mit dem Rechtswesen und seinen Akteuren (Richter, Polizisten, Jugendbehörden usw.) vertraut gemacht werden. Sind Kinder plötzlich in ein Gerichtsverfahren verwickelt, entsteht vielfach unnötig Angst aufgrund von Unwissenheit über die Abläufe. Kenntnisse über das korrekte Verhalten in solchen Situationen helfen zudem, folgenschwere Fehler zu vermeiden und Stress zu verhindern.

Die bisher von der Trägerorganisation KiAn betreute Telefonberatung für Kinder in Notlagen soll nach Beendigung des Projekts nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen. Einerseits sollen Kinder und Jugendliche mit Hilfe des Webportals selbständig an alle benötigten Informationen herankommen, andererseits wird die Schweiz ein kindgerechtes Rechtssystem haben. Dies erfordert unter anderem eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche mit Handlungskompetenzen.⁴⁷

Eine andere Stossrichtung des Projekts ist die Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden, Gerichten, Polizeistellen, Institutionen, Politikern und Lehrpersonen usw. – kurz den Akteuren auf dem Gebiet der Kinderrechte. Sie alle sind letztlich dem Kindeswohl verpflichtet. Daher ist es wichtig, dass sie über die internationalen Entwicklungen umfassend informiert werden. Zudem sollen Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, damit diese Akteure ihre Arbeit in Zukunft kindergerecht gestalten und koordinieren. Alle auf diese Weise erarbeiteten Dokumente werden auf dem Webportal verfügbar gemacht.⁴⁸ Die Transparenz des Rechts, welche durch die Digitalisierung stark verbessert wird, soll also in alle Richtungen wirken.

⁴⁷ Ein weiteres Betreuungsangebot ist das Notfalltelefon 147 für Kinder, das von Pro Juventute betrieben wird. Diese Organisation bietet aber keine eigentliche, direkte Rechtsinformation für Kinder auf ihrer Webseite an. Es wird lediglich auf Kurse und Informationsmaterial für Schulen und Eltern hingewiesen.

⁴⁸ Die vollständige Darstellung des Projekts findet man auf der Webseite <www.kinderanwaltschaft.ch>.

Nachfolgend einige statistische Angaben zur allgemeinen Beratungstätigkeit im Rahmen von KiAN im Jahr 2014⁴⁹:

Beratungen 2014

269 Familiengeschichten mit 376 direkt betroffenen Kindern.

Erstkontakt durch das Kind: 30 %, Eltern und Verwandte: 50 %, Bekannte: 10 %.

Über 550 Gespräche, bei gut einem Drittel mit dem betroffenen Kind gesprochen.

Alter der betroffenen Kinder:

unter 6	18,9 %
unter 10	22,9 %
10 bis 12	13,6 %
12 bis 14	14,1 %
über 14	26,6 %
kA/volljährig	4,0 %
Total	100 %

Familiengeschichten nach Rechtsgebiet

Trennung/Scheidung/Besuchsrecht	42,0 %
Kindesschutz	40,1 %
Jugendstrafrecht	4,1 %
Schulrecht	7,1 %
andere	6,7 %
Total	100 %

Nachfolgend einige typische Beispiele aus der Praxis:

Bei rund 70 % der Beratungen konnte KiAN nach der Situationsanalyse mit dem Anrufer eine Lösung finden bzw. den nächsten Schritt aufzeigen.

Beispiel: Eine Jugendliche meldet sich über das Kontaktformular. Sie schreibt, dass ihre Eltern sich scheiden lassen und sie und ihr jüngerer Bruder Hilfe brauchen. KiAN telefoniert mit ihr und erfährt, dass die Trennung ganz frisch ist und die Eltern sich von Anwälten beraten lassen. KiAN informiert die Jugendliche über den Ablauf und über ihre Rechte. Sie hat viele Fragen zum Aufenthalt, zum Besuchsrecht und zur Anhörung, die ihr KiAN beantwortet. Sie wird mit ihren Eltern darüber sprechen und sich wieder melden, falls sie Unterstützung braucht.

Gut 30 % der Anrufer wurden beraten und an Fachpersonen, Behörden oder Gerichte weitergeleitet. Bei der Hälfte dieser Beratungen wurde empfohlen, die Einsetzung einer Rechtsvertretung für das Kind zu beantragen.

Beispiel: Ein Kind lebt in einer Pflegefamilie und erzählt, dass es nicht einverstanden ist mit der Rückplatzierung zur Mutter. KiAN redet mit dem Kind und, falls es einverstanden ist, auch mit weiteren involvierten Personen. KiAN beantwortet dem Kind Fragen und erklärt, welche Möglichkeiten es hat, beispielsweise an die Kinder- und

⁴⁹ Diese statistischen Angaben und Beratungsbeispiele wurden freundlicherweise direkt von KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ, Bereich «Kinder & Jugendliche», zur Verfügung gestellt.

Erwachsenenschutzbehörde zu gelangen und einen Antrag auf Rechtsvertretung zu stellen. Durch Gespräche mit den Beteiligten kann KiAN das Recht des Kindes auf Gehör und Meinungsäußerung deponieren und seine Partizipation sichern.

In 7 % aller Beratungen wurde festgestellt, dass dem Kind das Recht auf Rechtsvertretung nicht gewährt wurde. KiAN suchte für die betroffenen Kindern und Jugendlichen Rechtsvertreter/Innen, die ihnen halfen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Beispiel: In dem oben beschriebenen Beispiel wird trotz Antrag keine Rechtsvertretung eingesetzt. Das Kind kann sich an KiAN wenden, damit sie ihm eine Rechtsvertretung organisiert.

4. Das Wissensportal für Kinder und Jugendliche

Im Folgenden werden einige grundsätzliche Überlegungen angestellt über die mögliche inhaltliche und formale Gestaltung des Wissensportals «Child-friendly Justice 2020». Dieses muss leicht zugänglich und übersichtlich sein, damit es möglichst viele rechtsuchende Kinder und Jugendliche bedienen kann. Überlegungen zur Art der Darstellung müssen geleitet sein vom Bewusstsein, dass man Ratsuchende ansprechen will, die sich in einer schwierigen Lebensphase befinden und nicht Studierende, die sich einen Stoff zu Prüfungszwecken rasch einprägen müssen. Auf diesen Unterschied wird später vertieft eingegangen.

a) Rechtliche Inhalte

Die im Wissensportal abrufbaren rechtlichen Inhalte müssen beschränkt sein auf Themen, welche Kinder und Jugendliche ganz direkt betreffen. Dies wird vor allem das Familienrecht mit all seinen Facetten sein. Aber auch das Strafrecht und das Prozessrecht sollten Bestandteil eines solchen Webportals sein. Nur so kann das Interesse der Kinder und Jugendlichen geweckt, aufrechterhalten und gefördert werden. Sie müssen auf ihre ganz spezifischen Fragen eine klare und verständliche Antwort erhalten. Die rechtlichen Ausführungen müssen so formuliert sein, dass sie keiner weiteren Kommentierung bedürfen. Die Rechtsauskunft auf dem Webportal muss selbsterklärend sein. Diesem Anspruch stets zu genügen dürfte nicht einfach sein.

b) Darstellungsweisen

Die Darstellung des Webportals muss ansprechend sein. Die Darstellungsweise muss dem Benutzerkreis sowie der Art der zu vermittelnden Information angepasst sein.⁵⁰

⁵⁰ HAHN et al. (Fn. 16), S. 493 ff. und S. 497.

Farben und Formen sind so einzusetzen, dass eine klare Systematik erkennbar ist. Gleiche Farbe für gleiche Themen oder Begriffe, gleiche Symbole für gleiche Aussagen usw. Es geht hier nicht darum, ein künstlerisch gestyltes oder originelles Werbeprodukt aufzustellen. Die Darstellung sollte vielmehr den Zugang zum meist nicht ganz einfach verständlichen rechtlichen Thema gewährleisten und erleichtern. Oft sind Webportale wild, bunt und chaotisch – nicht zuletzt auch, um aufzufallen. Hier sollen hingegen wichtige, seriöse Informationen übermittelt werden. Es kann sich unter Umständen anbieten, sich durch gelungene, anerkannte Schul-Lehrmitteln – inspirieren zu lassen, damit der didaktische Hintergrund mitkommt.

ba) Visualisierungen

Die Visualisierungen können auf verschiedene Weise stattfinden. Einerseits sind informative, systematische Darstellungen des Rechtsgebietes, einer Rechtsnorm oder eines Verfahrensablaufs mittels Diagrammen, Kästchen, Pfeilen usw. möglich. Der systematische Einsatz von Farben unterstützt die Erkennung der Zusammenhänge.⁵¹ Andererseits kann mittels Cartoons oder Comics eine Gesetzesbestimmung (Rechtsnormbild⁵²), oder eine rechtliche Situation und ihre Lösung illustriert werden.⁵³ Dabei darf der Text in den Sprechblasen und Denkwölkchen nicht zu kompliziert und zu lang sein. Die Bilder sollten einfach gestaltet sein, aber dennoch ansprechend. Es soll keine Verwirrung entstehen durch zu viele Neben- und Hintergrunddarstellungen sowie Requisiten. Es dürfen nur die wichtigsten Elemente des Problems dargestellt werden. Die Hauptfiguren müssen sympathisch sein, mit klarer Mimik. Eine Prise Humor sollte nicht fehlen, doch sollte je nach Rechtsthema keine ironische, karikaturhafte Darstellung betroffener Personen erfolgen.⁵⁴ Die rechtsuchenden Kinder und Jugendlichen sollen nicht lächerlich gemacht werden, denn dann verlieren sie das Vertrauen und der Effekt ist vertan. Sie sollen den Eindruck erhalten und behalten, dass man sie mit ihrem Problem ernst nimmt.⁵⁵ Das will aber nicht heißen, dass kein

⁵¹ Vgl. dazu HAHN et al. (Fn. 16), S. 500, über den Einsatz von Visualisierung in Lernmaterialien.

⁵² Vgl. dazu BRUNDSCHWIG (Fn. 4), S. 7.

⁵³ Zum Einsatz von Comics zu didaktischen Zwecken und zur Unterscheidung der Begriffe Comic und Cartoon siehe HAHN TAMARA/MIELKE BETTINA/WOLFF CHRISTIAN, Juristische Lehrcomics – Anforderungen und Möglichkeiten, in: Erich Schweighofer/Franz Kummer/Walter Hotzendörfer (Hrsg.), Abstraktion und Applikation, Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2013, Salzburg 2013, S. 393 ff. und dort zitierte Literatur.

⁵⁴ WALSER KESSEL CAROLINE, Rechtsvisualisierung im Spannungsfeld zwischen Abstraktion und Applikation – am Beispiel des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, in: Erich Schweighofer/Franz Kummer/Walter Hotzendörfer (Hrsg.), Abstraktion und Applikation, Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2013, Salzburg 2013, S. 409.

⁵⁵ Die im Beispiel von HAHN et al. (Fn. 52), S. 396 ff. dargestellten überzeichneten Figuren mit dem gestelzten juristischen Jargon in den Sprechblasen wurden eigens für Studierende geschaffen. Dort wurde bewusst auf Humor und Unerwartetes als lernfördernde Effekte gesetzt.

Humor in den Darstellungen zum Ausdruck kommen dürfe. Humor entspannt und hilft daher auch der besseren Aufnahme der Inhalte. Es geht aber letztlich um die Dosierung und die Empathie des Illustrators. Um herauszufinden, welche Vorlieben Kinder und Jugendliche bezüglich Comics allgemein bzw. in Schulbüchern haben, hat WALSER KESSEL 2014 eine Befragung von 50 Mittel- und Oberstufenschülerinnen und -schülern durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich keine klaren Trends ausmachen lassen. Es kommt den Befragten nicht drauf an, ob die Comicfiguren konkret, zeitgemäss oder generalisiert dargestellt werden. Je nach Kontext werden humorvolle Illustrationen geschätzt. Die Befragung richtete sich auf Illustrationen von Lerninhalten, nicht von Problemlösungen bei persönlichen Schwierigkeiten. Von Comics sollen in diesem Zusammenhang gemäss HAHN et al. eine hohe Motivationskraft und zudem ein hohes Mass an Identifikation ausgehen, was an der Vereinfachung des Bildelementes liege.⁵⁶ Zu Lernzwecken sind Grafiken und Tabellen erwünscht, mindestens so sehr wie zum Text passende und gezielte Illustrationen wie Fotos.

bb) Multisensorische bzw. multimediale Ansätze

Die klassischen unbeweglichen Bilder werden heutzutage immer mehr ergänzt oder ersetzt durch bewegte Bilder. Kleine Filme oder Videos können den rechtlichen Stoff auf dem Webportal unter Umständen konkreter darstellen als unbewegte Visualisierungen. Gesprochene rechtliche Erklärungen wirken persönlicher als schriftliche. Dennoch werden weniger auditive Medientypen für die Vermittlung juristischer Informationen verwendet.⁵⁷ Ein gelungenes Beispiel dazu ist die Webseite <www.telejura.de>. Eine Gruppe von Assistierenden an der Freien Universität Berlin und Referendaren am Kammergericht Berlin hatten zwischen 2007 und 2010 eine Reihe juristischer Lehrfilme gedreht. Es sind, wie die bereits erwähnten Lerncomics von HAHN et al. sehr stark karikierte Darstellungen des Rechts und seiner Akteure, alles überzeichnet und komisch, aber sehr unterhaltend und einprägsam. Leider wurde das Projekt nach dem Eintritt der «Filmemacher» ins «seriöse» juristische Berufsleben nicht mehr fortgeführt, die Webseite existiert aber immer noch. Die betont witzige Umsetzung des Themas ist angebracht, weil der Adressatenkreis vorwiegend aus Studierenden besteht und nicht aus Ratsuchenden in einer Krisensituation.

⁵⁶ HAHN et al. (Fn. 52), S. 395 ff. und dort zitierte Literatur. Es werden entsprechende Illustrationen als Beispiele gezeigt.

⁵⁷ Vgl. HAHN et al. (Fn. 16), S. 497.

6

Guten Tag Frau Kramer,
hier ist Marco.
Es hat doch noch geklappt.

Hallo Marco,
willkommen bei uns!



7

Eigentlich ist es
hier viel ruhiger als bei
mir zuhause... Was Papi
und Mami wohl
machen?



8

Diese Pflegefamilie
ist ganz cool. Ich habe
neue Freunde zum Spielen.
Und wenn Papi und Mami mich
regelmässig besuchen und
dabei nicht streiten, ist
es so ok für mich.



Ausschnitt aus der Darstellung einer Fremdplatzierung⁵⁸

⁵⁸ WALSER KESSEL CAROLINE, Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten, Bern 2014, S. 32. Die Personen sind neutral dargestellt, nicht karikiert.

Dass «Child-friendly Justice 2020» bereits auf diesen Weg eingespurt ist, zeigt die im Dezember 2014 aufgeschaltete Videobotschaft «Kinder haben Rechte», welche über das laufende Projekt informiert.⁵⁹

Durch das Bereitstellen von sogenannten Apps könnte eine weitere Dimension erreicht werden, die taktile. Der auf das Smartphone heruntergeladene rechtliche Stoff kann mit dem Finger auf dem Touch Screen berührt werden. Man «schiebt» und «drückt» am Recht herum. Dies könnte eine ganz neue Erfahrung sein, sozusagen «Recht zum Anfassen».⁶⁰

Im digitalen Medium existieren Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Visualisierung noch spielerische Elemente hinzutreten lassen. Man spricht von der sog. «Gamefizierung». Durch die Anwendung spieltypischer Elemente und Prozesse im spielfremden Kontext könne eine Motivationssteigerung der Anwendenden erreicht werden.⁶¹ Wieso also nicht juristische Games auf das Wissensportal schalten?

bc) Interaktive Beteiligung

Damit die Kinder und Jugendlichen nicht allein mit dem Webportal kommunizieren müssen, ist es unabdingbar, einen Blog oder eine ähnliche interaktive Plattform auf den gängigen Medienformaten anzubieten. Die Ratsuchenden sollten sich auch untereinander austauschen können. Der Besuch einer Selbsthilfegruppe braucht sehr viel mehr Überwindung als der informelle Austausch über Social Media, den sich diese Altersgruppe so sehr gewohnt ist. Auf diese Weise kann das Kind oder der Jugendliche, nachdem über das Wissensportal die nötige Information abgeholt wurde, sich mit anderen betroffenen Altersgenossen über deren Erfahrungen austauschen und gute Tipps, aber auch Anteilnahme erfahren. Eine fachliche Betreuung des Blogs wäre wünschenswert. Die rechtliche Beratung wäre somit völlig abgerundet und könnte besser wirken.

⁵⁹ <<http://www.kinderanwaltschaft.ch/news/kin>>.

⁶⁰ Dies als Wortspiel mit Bezug auf die Studie von RÖHL mit dem Titel «Recht anschaulich». Vgl. dazu BRUNSCHWIG COLETTE R., Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence – How Family Mediators Can Better Communicate with Their Clients, in: *Phoenix Law Review*, Vol. 5, No. 4, 2012, S. 705 ff.

⁶¹ HAHN et al. (Fn. 52), S. 401.

IV. Schlussfolgerungen: Visualisierung als Chance für bessere Rechtsinformation von Kindern und Jugendlichen

Das Projekt «Child-friendly Justice 2020» ist für die Schweiz ein Novum und zugleich eine mutige Pionierarbeit. Der Zugang zum Recht wird durch Rechtsvisualisierung und Multi-Media auf völlig neue Art gewährleistet. Er geht weit über das bisher bekannte Abfragen von Gesetzestexten im Internet hinaus. Kinder und Jugendliche sollen auf diese Weise ermutigt werden, sich Kenntnisse über ihre eigene Rechtslage zu verschaffen. Vielleicht sind diese Kinder und Jugendlichen hier die Vorläufer zu einem neuen Ansatz, um den erwachsenen Rechtsuchenden ebenfalls eine unverkrampfte Begegnung mit dem Recht zu ermöglichen. Das Recht im digitalen Zeitalter hat ganz neue Chancen und Aufgaben der Information und Akzeptanz erreicht.

Vielleicht gibt es auch bald einmal eine «Adult-friendly Justice»?